



**Dienstvereinbarung
über die Beanspruchung von Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L**

zwischen der

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

und dem

PERSONALRAT DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

§ 1

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 28 TV-L liegt insbesondere vor, wenn

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger

tatsächlich betreut oder gepflegt wird und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesen Fällen soll den Beschäftigten auf deren Antrag hin Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gemäß § 28 TV-L gewährt werden.

§ 2

Der beantragte Sonderurlaub kann auf bis zu fünf Jahren befristet werden. Verlängerungen sind möglich und bedürfen eines entsprechenden Antrages. Wurde der Sonderurlaub für eine Dauer von 8 Monaten oder länger gewährt, ist die Verlängerung spätestens vier Monate vor dessen Ablauf zu beantragen. Bei Sonderurlauben unter 8 Monaten ist die Verlängerung spätestens nach Ablauf der Hälfte des gewährten Zeitraumes zu stellen.

§ 3

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Sie kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

Für die Universität

Heidelberg, den 21.10.16

Rektor

Für den Personalrat der Universität

Heidelberg, den 10.08.16

Vorsitzende